

# **Hausordnung**

## für die Veranstaltungsstätten des Stadtbetriebes Kultureinrichtungen Euskirchen

### **Einleitung**

Der „Wohnraum“ in der Alten Tuchfabrik und das Stadttheater Euskirchen (nachfolgend Veranstaltungsstätten) sind kulturelle Zentren der Kreisstadt Euskirchen. Die Veranstaltungsstätten werden durch den Stadtbetrieb Kultureinrichtungen der Kreisstadt Euskirchen betrieben (nachfolgend Stadtbetrieb). Der Stadtbetrieb ist bemüht, allen Partnern, seien es Mieter, Nutzer, Veranstalter sowie Besuchern und den Auftretenden die bestmöglichen Erlebnis- und Arbeitsmöglichkeiten zu bieten.

Diese Hausordnung ist als Anhang 2 Teil der Benutzungs- und Entgeltordnung des Stadtbetriebes Kultureinrichtungen Euskirchen, Bereich Veranstaltungsstätten.

### **Regelungen**

1. Die vorliegende Hausordnung ist ein Instrument, die in der Einleitung niedergelegten Ziele unter professionellen Gesichtspunkten umzusetzen.
2. Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, Veranstaltern und sonstigen Personen während ihres Aufenthalts in der jeweiligen Veranstaltungsstätte. Den Weisungen der Mitarbeiter und Beauftragten des Stadtbetriebs ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Der Aufenthalt in den Räumen ist für Veranstaltungsbesucher nur mit gültiger Eintrittskarte, Einladung oder mit Sondergenehmigung des Veranstalters oder des Stadtbetriebs zulässig. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Der jeweilige Veranstalter entscheidet darüber, ob bei Verlassen der Räume die Eintrittskarte ihre Gültigkeit verliert.
4. Über die Möglichkeiten für einen verspäteten Einlass in die Veranstaltungsräume entscheidet der jeweilige Veranstalter eigenständig.
5. Alle Einrichtungen der Veranstaltungsstätten sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Räumlichkeiten hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
6. In den Veranstaltungsstätten sowie dem Schulgelände des Emil-Fischer-Gymnasiums (Stadttheater) gilt ein Rauchverbot im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG).
7. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung vom Stadtbetrieb oder vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Veranstaltungsstätte oder auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Bereiche sofort zu verlassen.
8. Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, nach Anweisungen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes andere Plätze als vorgesehen oder auf der Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Bereichen – einzunehmen. Der jeweilige Veranstalter entscheidet darüber, ob eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern in einem solchen Fall entfällt.
9. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besuchern, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Sicherheits- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
10. Taschen (größer als 30x21 cm), Koffer, Schirme, mitgeführte Behältnisse wie Rucksäcke und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge sind an der Garderobe abzugeben. Für die eingebrachten Gegenstände wird keine Haftung seitens des Stadtbetriebs übernommen.

11. Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.
12. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, oder mit einer durch den/die Erziehungsberechtigten beauftragten Person, in der Veranstaltungsstätte aufhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang am Eingangsbereich.
13. Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:
  - Waffen oder gefährliche Gegenstände, sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
  - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
  - Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Materialien hergestellt sind
  - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände
  - Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als zwei Meter sind und deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist
  - Großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapeten-/WC-Rollen
  - Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
  - Sämtliche Getränke, Speisen und Drogen
  - Rassistisches, menschenfeindliches und radikales Propagandamaterial
14. Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich untersagt.
15. Das Mitbringen von Aufnahmegegeräten für Film, Ton- und/oder Bilder in die Veranstaltungsstätten kann veranstaltungsspezifisch, durch gesonderten Aushang, eingeschränkt oder verboten werden.
16. Werden durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Stadtbetriebs, durch Veranstalter oder von ihm Beauftragte oder die Presse Film, Ton- und/oder Bildaufnahmen im Bereich der Veranstaltungsstätten zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.
17. Personen, die die Veranstaltungsstätte betreten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von entsprechenden Aufnahmen im Bereich der Veranstaltungsstätten hingewiesen. Durch das Betreten der jeweiligen Veranstaltungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.
18. Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei Musikveranstaltungen dauerhafte Schädigungen der Hörleistungen eintreten können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir das Tragen von Ohrstöpseln oder vergleichbarem Gehörschutz.
19. Hausverbote, die durch die den Stadtbetrieb ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in den Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von drei Monaten durch den Stadtbetrieb entschieden wird.

Euskirchen, den 1.01.2023

gez.  
Sacha Reichelt  
Bürgermeister